

Satzung

der Stadt Bischofswerda über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Spielautomatensteuersatzung –

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 2 und § 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Bischofswerda in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Bischofswerda erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Spielautomatensteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Bischofswerda an öffentlich zugängigen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Gegenstand der Spielautomatensteuer ist
 - a) der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Geräte bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 - b) das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Geräte bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. Schaukelpferde und ähnliche Geräte) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und Sportgeräte (z.B. Billardtische und Tischfußballgeräte).
2. Von der Steuer ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4

Steuerschuldner / Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Absatz 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind. In der Regel ist das der Aufsteller der Geräte.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Aufsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Inhaber der Gaststätte und anderer Einrichtungen, in denen die Geräte aufgestellt sind, zur Zahlung der Spielautomatensteuer verpflichtet werden.

§ 5

Anzeigepflichten

Das Aufstellen eines Gerätes oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens innerhalb von zwei Wochen zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines angemeldeten Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Automaten und sonstigen Spieleinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Aufwand getätigt wurde, in Höhe der in diesem Monat erzielte Einspielergebnisse. Für Geräte nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung entsteht die Steuer mit Monatsbeginn für alle zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Geräte, im Übrigen mit Aufstellung des steuerpflichtigen Gerätes.

- (2) Die Steuerschuld und die Fälligkeit werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke, Geschäfts- und Veranstaltungsräume während der Geschäfts-, Arbeits- und Veranstaltungszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

II.

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielautomatensteuer

§ 8

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Spielautomatensteuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der auf dem Zählwerkausdruck ausgewiesene Betrag unter Saldo (2). Bei einem negativen Einspielergebnis (Minuskasse) wird die Vergnügungssteuer auf Null gesetzt, eine Verrechnung mit der Vergnügungssteuer anderer Geräte bzw. Zeiträume ist somit ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Angaben bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats in einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) der Großen Kreisstadt Bischofswerda mitzuteilen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angabe mindestens die Gerätekenzeichnung (inklusive Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 9 Absatz 1 notwendigen Angaben erhalten müssen.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b nach der Anzahl der aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 9

Steuersätze

- (1) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a 14 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33i oder § 60 Absatz 3 Gewerbeordnung: 46,00 € und
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 23,00 €

§ 10

Ersatzbemessung durch Steuerschätzung

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung bzw. der abgeforderten Nachweise innerhalb der Frist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 nicht nach, kann die Höhe der festzusetzenden Vergnügungssteuer geschätzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Punkt 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 1. seinen Meldepflichten nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. trotz Aufforderung nach § 8 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer – Spielautomatensteuersatzung – vom 30.08.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.10.2015

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

